

im bürgerlichen Rechtsbereich beilegen kann und will. Mit den eingeschobenen Worten „nicht nur“ will das Zitat ihr weitergehende Wirkung beilegen, aber ganz zu Unrecht. Wenn die Kirche strafrechtliche Folgen an die dem Staat erstattete Austrittserklärung knüpft, ist das keine in den kirchlichen Rechtsbereich durchschlagende Wirkung; so verwendet denn auch der anschließend angeführte Text der Deutschen Bischofskonferenz zutreffend die Wendungen „zieht nach sich“ oder „Folgerung daraus zieht“ (93). Leider geht der Vf. an keiner Stelle näher auf die in diesem bischöflichen Dokument eigens angesprochene Lösung oder Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft ein. Hier hätte er doch die Gelegenheit, dem interessierten „Laien“ zu klarerer Einsicht zu verhelfen, inwieweit und durch welche formalen Akte er selbst sich von der kirchlichen Gemeinschaft, in die er durch die Taufe unwiderruflich eingegliedert ist, wieder lösen kann und inwieweit die Kirche ihrerseits ihn zwar auch nicht im Vollsinn des Wortes aus ihrer Gemeinschaft wieder ausschließen, wohl aber seine Mitgliedschaftsrechte sperren oder einschränken und im Zusammenhang damit ihn auch von Mitgliedspflichten freistellen kann. – Ernstlich zu beklagen ist die zu wenig sorgfältige Sprache des Vf.s. Gewiß durfte er dem Leserkreis, den er anspricht, keine juristische Fachsprache zumuten; sie wäre vielen Lesern unverständlich. Aber er darf nicht, wie wir es uns in der Umgangssprache bedenkenlos gestatten können, seine Sätze so bauen, daß man sie richtig verstehen *kann*, sondern muß sie so bauen, daß sie nur einen Sinn zulassen und nur in diesem verstanden werden können. Mögen auch die meisten Leser die genaue Bedeutung eines Fachwortes wie „unabdingbar“ nicht kennen und werden über Wörter wie „unerlässlich“, „unentbehrlich“, „unersetzlich“, „unvermeidbar“ und „unverzichtbar“ hinweglesen, ohne deren unterschiedliche Bedeutung zu beachten, so darf der Vf. als Jurist diese Wörter nicht unterschiedslos gebrauchen und noch weniger zwischen ihnen abwechseln, als ob sie gleichbedeutend wären. Und mag auch der Durchschnittsleser es ihm nicht danken, so sollte er ihm doch immer das Vorbild klaren und durchsichtigen Satzbaus und sorgfältiger Wortwahl geben. – Ungeachtet dieser und einiger anderer kleiner Schwächen, kann man dem Buch nur vollen buchhändlerischen Erfolg und eine baldige zweite Auflage in sorgfältig gepflegter Sprache wünschen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

LÜDICKE, KLAUS, *Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren Eherecht* (Münsterische Beiträge zur Theologie 50). Münster: Aschendorff 1983. XI/385 S.

Spätestens seit der Ansprache Pius' XII. an die Teilnehmer des Konventes der Katholischen Italienischen Union der Hebammen vom 29. Okt. 1951 kennt die Moraltheologie die legitime Möglichkeit einer Geburtenkontrolle. Seltsamerweise schließt die Kanonistik aber eine solche Möglichkeit aus. Der CIC/1917 betonte im can. 1086 § 2: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut *omne ius* ad coniugale actum, vel *essentialem* aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit.“ (Der CIC/1983 ist in seinen Aussagen verwinkelter und in seinen Konsequenzen noch nicht zu übersehen. Ohnedies ist die vorliegende Arbeit *vor* der Publikation des neuen CIC geschrieben.) Wer daher das volle Recht auf den ehelichen Verkehr durch ausdrückliche gesetzten Willensakt ausschließt, will die Ehe nicht als Ganzes und somit überhaupt keine Ehe. Dabei bedeutet „*omne ius*“ das Recht als Ganzes, das Ganzrecht. Die Umbiegung des *omne ius* in ein *ius radicale* hat die Rota als rechtsfremd abgelehnt. Wer also bloß einen Teil des Rechtes gibt, z. B. höchstens für drei Kinder, verweigert damit das ganze, das volle Recht und schließt deshalb keine gültige Ehe. – An dieser Stelle beginnen nun die Überlegungen von L. Sein Buch hat sechs Kapitel. Im 1. Kap. (3–94) geht es um Ehe und eheliche Nachkommenschaft in der kirchlichen Rechtsgeschichte. Dabei kann man feststellen, daß sich seit Gratian die Konsentstheorie durchgesetzt hat: *Consensus facit nuptias, non concubitus!* Diese Konsentstheorie muß sich aber mit zwei Motiven auseinandersetzen. Da ist zum einen die Frage, inwieweit Maria – trotz ihres Keuschheitsgelübdes – mit Josef eine gültige Ehe geschlossen habe. „Eine Lehre, die nicht erklären kann, warum die Ehe der Gottesmutter eine gültige Ehe war, hatte keine Aussicht auf Anerkennung“ (86). Das zweite Mo-

tiv ist die von Augustinus ersonnene Dreiteilung der Ehegüter: Die Ehe wird geschlossen wegen proles, fides und sacramentum. Das 2. Kap. (95–146) handelt von den lehramtlichen Äußerungen nach Erlaß des CIC/1917. Die vier herangezogenen Dokumente („Casti connubii“, die sog. Hebammenansprache vom 29. Okt. 1951, „Gaudium et spes“, „Humanae vitae“) behandeln primär moraltheologische Fragen. Nur Pius XII. nennt eine direkt auf den Rechtsbereich bezogene Regel: „Wer eine konsequente Beachtung der unfruchtbaren Zeiten in der Weise plant, daß er bei der Eheschließung dem Partner nicht das Recht einräumt, an fruchtbaren Tagen auch nur um den Verkehr zu bitten, der heiratet ungültig“ (145). Im 3. Kap. (147–177) geht es um die Debatten und Entwürfe der Codex-Reformkommission und die Impotenz-Entscheidung der Glaubenskongregation von 1977. Die Diskussion ist getragen von der personalen Ehesicht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die *ordinatio matrimonii ad prolem* ist stark relativiert. Sie wird nur noch von der Ehe als ganzer, nicht mehr von den einzelnen Akten ausgesagt. Gelingt es den Richtern, auf dieser Basis konkrete Normen und Kriterien zu finden? Dies ist die Frage im 4. Kap. (Der Ausschluß der Nachkommenschaft in der jüngsten Rota-Rechtsprechung: 178–231). Man hat eher den Eindruck – wenigstens bei der Lektüre des vorliegenden Buches –, daß die höchsten Richter sich nur mühsam durch die Schwierigkeiten hindurchwinden. Klarheit ist nicht zu gewinnen. Dies gilt auch zum Teil für das 5. Kap. (Die kanonistische Diskussion über Codex-Reform und Impotenz-Dekret in bezug auf den Ausschluß der Nachkommenschaft; 232–259). Unter den Autoren haben sich zwei Gruppen gebildet. Die erste (d'Avack, Giacchi) sieht in den Ergebnissen der Codex-Reform große Umwälzungen. Die andere (Bersini, Graziani, Fedele, Fumagalli Carulli) versucht, die traditionelle Ehelehre und ihre Konsequenzen im Bereich des Ausschlusses der Nachkommenschaft zu verteidigen. Im abschließenden 6. Kap. (Ehe und Nachkommenschaft in einem nachkonziliaren Kirchenrecht; 260–341) versucht dann der Autor seine eigene Meinung darzustellen. Das Fazit: „Der Hauptunterschied zur bisher vertretenen Lehre liegt darin, daß in Übereinstimmung mit GS keine Pflicht mehr behauptet wird, die den Gatten als Rechtspflicht von außen auferlegt wird, eine Pflicht des Inhaltes, daß sie zur Fruchtbarkeit ihrer Ehe bereit sein müssen, wenn sie die Befugnis zum Geschlechtsverkehr nutzen wollen“ (323). Damit kehrt L. zur strengen Konsenslehre des Gratian zurück. Der beiderseitige Wille zur Ehe ist nicht nur notwendig, sondern *auch ausreichend*. Ein zusätzlicher Wille zur Nachkommenschaft kann rechtlich (!) nicht gefordert werden.

R. SEBOTT S. J.

BARESCH, KURT, *Katholische Kirche und Freimaurerei. Ein brüderlicher Dialog 1968 bis 1983*. Wien: Österreichischer Bundesverlag 1983. 162 S.

Das Zweite Vatikanische Konzil schuf eine Stimmung, in der es der katholischen Kirche möglich war, einen Dialog zu führen mit allen Menschen guten Willens. Dazu rechnete man auch die Freimaurer. So konnte es nicht ausbleiben, daß man von beiden Seiten auf eine Versöhnung drängte. Erwähnt seien etwa ein Brief des Großorients von Haiti an Papst Johannes XXIII. und drei Konzilsreden des Bischofs Mendez Arceo von Cuernavaca (Mexiko). Konkret ging es dabei um die Abschaffung des can. 2335 im CIC/1917, der den Logeneintritt mit Kirchenbann bedrohte. Indes konnte sich das Konzil nicht solchen Einzelfragen widmen und verschob den Dialog auf eine spätere Zeit. Wie es dann dazu kam und wie die Gespräche verliefen, dies berichtet Baresch, der Deputierte Großmeister der Großloge von Österreich, in seinem schönen Buch. Es enthält viele Details und Dokumente, die bisher nicht zugänglich waren. Der offizielle Dialog zwischen der katholischen Kirche und der Freimaurerei begann am 26. Februar 1968. Damals schickte der Präfekt der Glaubenskongregation Kardinal Šeper einen Brief mit 12 Fragen an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen. Man dachte daran, Material zu sammeln über den Standpunkt der verschiedenen Logen und ihr Verhältnis zur katholischen Kirche (34f.). Die Lage war insofern günstig, weil sowohl Papst Paul VI. (62f.) als auch Kardinal König eine Aussöhnung wünschten. König, der damals zugleich Präsident des Römischen Sekretariates für die Nichtglaubenden war, übernahm dabei die Vermittlerfunktion. Den vorläufigen Abschluß des Dialogs bildete